

BGer 1A.230/2003 vom 10. März 2004

Bundesgericht, 2004-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.230_2003

FR: TF 1A.230/2003 du 10 mars 2004

IT: TF 1A.230/2003 del 10 marzo 2004

Regeste

Rechtshilfe und Auslieferung

Erwägungen

E. 1

Für die Rechtshilfe zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz sind in erster Linie die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR, SR 0.351.1), dem beide Staaten beigetreten sind, und der zwischen ihnen abgeschlossene Zusatzvertrag vom 13. November 1969 (SR 0.351.913.61) massgebend. Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, kommt das schweizerische Landesrecht - namentlich das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG, SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung (IRSV, SR 351.11) - zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 IRSG). Im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde prüft das Bundesgericht grundsätzlich nur Rechtshilfevoraussetzungen, die Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens bilden (BGE 122 II 367 E. 2d S. 372).

E. 2.1

Gemäss Art. 80f Abs. 1 IRSG unterliegt die Verfügung der letztinstanzlichen kantonalen Behörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht. Soweit die Bezirksanwaltschaft die Übermittlung der in der Verfügung vom 5. Juni 2003 bezeichneten Unterlagen an die ersuchende Behörde angeordnet hat, wird das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen. Gegen den angefochtenen Beschluss, mit dem das Obergericht die gegen die Verfügung vom 5. Juni 2003 erhobenen Rekurse abgewiesen hat, ist insoweit nach Art. 80f Abs. 1 IRSG die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Die Beschwerdeführerin beantragt mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, es seien in Aufhebung der Verfügung der Bezirksanwaltschaft vom 5. Juni 2003 Belege, welche die Beschwerdeführerin betreffen, nicht an die ersuchende Behörde herauszugeben; eventualiter sei die Verfügung der Bezirksanwaltschaft in dem Sinne abzuändern, dass vor der Übermittlung der Belege sämtliche Hinweise bezüglich der Identität des wirtschaftlich Berechtigten und des Depotwerts des Bankkontos abzudecken seien. Die Beschwerdeführerin ist Inhaberin des Kontos Nr. (.....) bei der Filiale der Bank in T._____, von welchem nach der Schlussverfügung dem ersuchenden Staat Unterlagen herausgegeben werden sollen. Sie ist damit zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde im vorliegenden Punkt befugt (Art. 80h lit. b IRSG i.V.m. Art. 9a lit. a IRSV). Die Beschwerdefrist von dreissig Tagen gemäss Art. 80k IRSG ist gewahrt. Soweit sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Übermittlung der Unterlagen richtet, ist somit darauf einzutreten.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Herausgabe der Unterlagen sei unverhältnismässig. Sie seien für das deutsche Strafverfahren nutzlos.

E. 2.2.1

Mit Blick auf Art. 3 EUeR und Art. 63 IRSG sind nur Zwangsmassnahmen zulässig, welche dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen. Die Rechtshilfe kann nur gewährt werden, soweit sie zur Ermittlung der Wahrheit durch die Strafbehörden des ersuchenden Staates nötig ist. Ob die verlangten Auskünfte für das Strafverfahren im ersuchenden Staat nötig oder nützlich sind, ist eine Frage, deren Beantwortung grundsätzlich dem Ermessen der Behörden dieses Staates anheimgestellt ist. Da der ersuchte Staat im Allgemeinen nicht über die Mittel verfügt, die es ihm erlauben würden, sich über die Zweckmässigkeit bestimmter Beweise im ausländischen Verfahren auszusprechen, hat er insoweit die Würdigung der mit der Untersuchung befassten Behörde nicht durch seine eigene zu ersetzen. Die internationale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat keinen Zusammenhang haben und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzubringen, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unbestimmte Suche nach Beweismitteln erscheint (BGE 122 II 367 E. 2c S. 371; 121 II 241 E. 3a S. 242/3; 120 Ib 251 E. 5c S. 255). Die schweizerischen Behörden sind verpflichtet, den ausländischen Behörden alle diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Ersuchen enthaltenen Verdacht beziehen können. Nicht zulässig wäre es, den ausländischen Behörden nur diejenigen Unterlagen zu überlassen, die den im Rechtshilfeersuchen dargestellten Sachverhalt mit Sicherheit beweisen. Massgeblich ist die potentielle Erheblichkeit der beschlagnahmten Aktenstücke: Den ausländischen Strafverfolgungsbehörden sind diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich möglicherweise auf den im Rechtshilfeersuchen dargestellten Sachverhalt beziehen können; nicht zu übermitteln sind nur diejenigen Akten, die für das ausländische Strafverfahren mit Sicherheit unerheblich sind. Den ausländischen Strafverfolgungsbehörden obliegt es dann, aus den möglicherweise erheblichen Akten diejenigen auszuschneiden, welche die den Beschuldigten vorgeworfenen Taten beweisen (BGE 122 II 367 E. 2c). Der ersuchenden Behörde ist Auskunft über Bankkonten zu erteilen, soweit dies geeignet ist, über die Beweggründe des Täters Aufschluss zu geben (Urteil 1A.20/1994 vom 26. April 1994 E. 2b; Robert Zimmermann, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 2. Aufl., Bern 2004 S. 517).

E. 2.2.2

Das Obergericht führt zur Frage der Verhältnismässigkeit aus, die Beschwerdeführerin sei in den im deutschen Verfahren abzuklärenden Sachverhalt verwickelt. Sie habe das Darlehen der Bank an die F._____, in dessen Zusammenhang die Urkundenfälschung begangen worden sein solle, zurückbezahlt. Die ersuchende Behörde nehme deshalb an, dass zusätzlich zu der im Darlehensvertrag vom 11./22. September 2001 ausdrücklich vereinbarten Sicherheit (Anspruch auf Rückzahlung des der S._____ gewährten Darlehens) noch weitere Sicherheiten gestellt worden seien. Das könne nur durch eine Durchsuchung bei der Bank geklärt werden. Nur so lasse sich auch ermitteln, von welcher Bankverbindung aus die Einzahlung auf das Konto der F._____ bei der Bank erfolgt sei. Mit Beschluss vom 9. Januar 2003 habe das Amtsgericht N._____ angeordnet, es seien unter anderem sicherzustellen Unterlagen über den Kreditvertrag vom 11. April 2001 samt Nachträgen vom 17. Mai 2001 und 11./ 22. September 2001; ferner alle dazu gehörenden

Nebenabreden und Sicherheitsbestellungen sowie "Unterlagen zur Identität und Bankverbindung der G._____ Stiftung". Das Landgericht N._____ habe in seinem Beschluss vom 7. April 2003 insbesondere auch eine Beschlagnahme von Dokumenten als zulässig erklärt, die geeignet seien, Aufschluss zu geben, in welchen Zusammenhängen die Zahlung der Beschwerdeführerin an die F._____ erfolgt sei. Daraus liessen sich Aufschlüsse erhalten über etwaige Beweggründe des Beschuldigten A._____. Dem - so legt das Obergericht weiter dar - sei beizupflichten. Zwar sei nach deutschem Recht, im Gegensatz zur hiesigen Regelung (Art. 251 Abs. 1 StGB), für die Annahme einer Urkundenfälschung nicht erforderlich, dass eine Schädigungs- oder Bereicherungsabsicht vorliege, sondern es genüge, dass der Rechtsverkehr getäuscht werden solle (Art. 267 Abs. 1 dStGB). Das Motiv für die Tatverübung sei aber trotzdem abzuklären, denn nach deutschem wie schweizerischem Recht (Art. 46 dStGB; Art. 63 StGB) seien bei der Strafzumessung unter anderem die Beweggründe und die Ziele des Täters zu berücksichtigen. Von der Frage, ob die Bank bei Abschluss des Darlehensvertrages bereits über ausreichende Sicherheiten verfügt habe oder nicht, hänge nun aber ab, ob die Beschuldigten mit der ihnen vorgeworfenen Urkundenfälschung die Bank oder allenfalls sich selber oder andere Personen bereichern oder zumindest begünstigen wollten. Falls die Bank bereits ausreichend gesichert gewesen wäre, was die deutschen Behörden aufgrund der nachträglichen Rückzahlung des Darlehens durch die Beschwerdeführerin vermuteten, so müsste wohl angenommen werden, die Tat sei nicht begangen worden, um der Bank - im Gegensatz zu einer Vielzahl von Gläubigern - nachträglich noch ausreichende Sicherheiten zu verschaffen. Falls aber eine nachträgliche Absicherung der Bank ausgeschlossen werden müsste, wäre als Motiv unter anderem denkbar eine - allenfalls über mehrere Stationen abzuwickelnde - Rückführung von Vermögenswerten an die Institution oder Person, welche der Bank das Darlehen zurückbezahlt habe. Um dies abklären zu können, benötigten die deutschen Behörden unter anderem Angaben über die Beschwerdeführerin, insbesondere deren Vermögensverhältnisse. Nur so lasse sich beurteilen, ob das im September 2001 von der Bank gewährte Darlehen bereits genügend gesichert gewesen sei oder ob noch weitere Absicherungen nötig gewesen seien. Die Schlussverfügung der Bezirksanwaltschaft verstosse nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit: Die Kontoauszüge seit dem Jahre 1997, d.h. seit der im März 1997 erfolgten Eröffnung des Kontos, seien geeignet, Auskunft zu geben über "Identität und Bankverbindung" der Beschwerdeführerin, welche die deutschen Behörden abklären wollten. Aufgrund der in den Auszügen enthaltenen Buchungen und den sich dadurch ergebenden jeweiligen Kontosalen bzw. Aktivwerten ermöglichten diese Unterlagen insbesondere die Prüfung der Frage, ob die Beschwerdeführerin in der Lage gewesen wäre, das Darlehen der Bank an die F._____, das erstmals am 11. April 2001 gewährt worden sei, vollständig abzusichern. Zu diesem Zweck müssten notwendigerweise Vermögensverhältnisse offen gelegt werden, wie sie vor der den Beschuldigten vorgeworfenen Tat, d.h. vor Sommer 2002, bestanden. Unerlässlich sei auch die Bekanntgabe des bzw. der wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten der Beschwerdeführerin (Formular A). Nur so könnten allfällige personelle Zusammenhänge offen gelegt werden, was für die Abklärung des Tatmotivs, z.B. Begünstigung einer bestimmten Person, unerlässlich sei. Die "Checkliste etc." (gemeint offenbar Fasz. 16 in den bei der Bank in T._____ erhobenen Akten, in dem sich die Liste der für die Beschwerdeführerin unterschriftsberechtigten Personen sowie ihre Statuten befänden) gehörten zu den Kontoeröffnungsunterlagen, die für die von der ersuchenden Behörde beabsichtigte Abklärung der "Identität und Bankverbindung der G._____

Stiftung" aufschlussreich und deshalb herauszugeben seien. Dasselbe treffe zu für Unterlagen im Zusammenhang mit der Pfandbestellung für das Darlehen der Bank an die F._____. Die ersuchenden Behörden verlangten ausdrücklich Unterlagen über "alle dazugehörenden Nebenabreden und Sicherheitenbestellungen". Schliesslich stünden die Detailbelege zu den Transaktionen zwischen der Kundenverbindung "V._____", dem (teilweise abgedeckten) Konto 0. sowie dem Konto der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Rückzahlung des von der Bank der F._____ gewährten Darlehens. Sie zeigten auf, wie auf dem Konto der Beschwerdeführerin bei der Bank der Negativsaldo, der nach der Überweisung der ca. 122 Millionen USD entstanden sei, ausgeglichen worden sei. Weil die ersuchende Behörde ausdrücklich Unterlagen zur Auszahlung und Rückzahlung des Darlehens verlangt habe, seien diese Detailbelege ebenfalls herauszugeben.

E. 2.2.3

Diese Ausführungen sind nicht zu beanstanden. Wie dargelegt, ist nach der Rechtsprechung die Herausgabe von Unterlagen, die geeignet sind, über die Beweggründe des Täters Aufschluss zu geben, verhältnismässig. Nach der zutreffenden Auffassung des Obergerichtes ist es mindestens für die Strafzumessung von Belang, mit welchem Ziel die Beschuldigten die im Ersuchen geschilderte Urkundenfälschung begingen und wem sie damit einen Vorteil verschaffen wollten. Sollte die Bank für das Darlehen an die F._____ bereits ausreichend gesichert gewesen sein, so läge der Verdacht nahe, dass mit dem beurkundeten Verzicht der A._____ GmbH auf die Forderung der F._____ gegenüber der S._____ demjenigen hätte ein Vorteil verschafft werden sollen, der für das Darlehen Sicherheiten bestellt hatte und es in der Folge zurückbezahlt hat. Wie sich aus den beschlagnahmten Unterlagen ergibt, hat die Beschwerdeführerin das Darlehen der Bank an die F._____ gesichert und ist an der Beschwerdeführerin X._____, also offenbar die Ehefrau von A._____, wirtschaftlich berechtigt. Damit bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Handlungsziel der Beschuldigten letztlich darin bestand, der Ehefrau von A._____ und damit diesem - mittelbar - selbst einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Personen in finanziellen Schwierigkeiten lassen nicht selten ihnen nahe stehenden Personen Vermögenswerte zukommen in der Absicht, diese dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen. Wie es sich damit hier im Einzelnen verhält, ist für die Motivabklärung und damit die Strafzumessung von Bedeutung. Aus dem dargelegten Grunde kommt die Abdeckung des wirtschaftlich Berechtigten nicht in Betracht. Wer an der Beschwerdeführerin wirtschaftlich berechtigt ist, kann Hinweise darauf geben, wen die Beschuldigten begünstigen wollten. Ebenso wenig ist der Depotwert abzudecken. Aus diesem ergibt sich, wieweit die Beschwerdeführerin in der Lage war, das Darlehen der Bank an die F._____ zu sichern. Konnte die Beschwerdeführerin das Darlehen vollständig sichern und hat sie das getan, konnten die Beschuldigten kaum beabsichtigt haben, der Bank einen Vorteil zu verschaffen, andernfalls - zumindest teilweise - schon.

E. 2.2.4

Im Urteil 1A. 20/1994 vom 26. April 1994 hat das Bundesgericht die Erheblichkeit von Dokumenten für das ausländische Strafverfahren in einem vergleichbaren Fall bejaht. Dort ging es um die Fälschung eines Checks. Die Fälschung an sich war aufgrund eines graphologischen Gutachtens erwiesen. Das Bundesgericht bejahte gleichwohl die Erheblichkeit von bei Schweizer Banken sichergestellten Unterlagen für das ausländische Verfahren, weil diese geeignet waren, Aufschluss zu geben über die Gesamtheit der

Umstände, unter denen der Check gefälscht worden war, insbesondere die Beweggründe des Beschuldigten (E. 2b).

E. 2.2.5

Nach dem Gesagten sind die Unterlagen, welche die Beschwerdeführerin betreffen, für das deutsche Strafverfahren potentiell erheblich. Wie sich aus den oben angeführten Erwägungen des Obergerichts ergibt, ersuchen die deutschen Behörden um die Herausgabe dieser Unterlagen. Die Beschwerdeführerin stellt das nicht substantiiert in Frage. Es wird somit nicht mehr herausgegeben, als die ersuchende Behörde verlangt. Die Rüge der Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit ist deshalb unbegründet.

E. 3

Die Beschwerdeführerin richtet sich im Weiteren gegen die Bewilligung der Teilnahme der ausländischen Beamten an den Einvernahmen von P._____ und J._____.

E. 3.1

Die Bezirksanwaltschaft hat in ihrer Verfügung vom 5. Juni 2003, welche die Überschrift "Schlussverfügung" trägt, die Befragung von P._____ und J._____ als Zeugen nach Rechtskraft der Verfügung angeordnet und die Teilnahme deutscher Beamter an den Einvernahmen bewilligt. Insoweit schliesst die Verfügung der Bezirksanwaltschaft das Rechtshilfeverfahren nicht ab. Es müssen vielmehr zunächst die Einvernahmen durchgeführt werden und anschliessend ist - sofern keine Einigung zustande kommt - eine Schlussverfügung in Bezug auf die Herausgabe der Einvernahmeprotokolle an die deutschen Behörden zu erlassen. Die Verfügung der Bezirksanwaltschaft vom 5. Juni 2003 stellt also, soweit es um die Anordnung der Zeugeneinvernahmen und die Bewilligung der Teilnahme der deutschen Beamten daran geht, keine Schlussverfügung dar, sondern eine Zwischenverfügung. Dafür gelten besondere Anfechtungsvoraussetzungen.

E. 3.2

Gemäss Art. 80k IRSG beträgt die Beschwerdefrist gegen eine Zwischenverfügung zehn Tage ab deren schriftlichen Mitteilung. Diese Frist gilt auch für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Zimmermann, a.a.O., S. 361). Die Beschwerdeführerin hat die Verwaltungsgerichtsbeschwerde innert 30 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung des obergerichtlichen Beschlusses eingereicht. Die Frist von zehn Tagen hat sie versäumt. Der angefochtene Beschluss enthält eine Rechtsmittelbelehrung. Darin hat das Obergericht die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, gegen seinen Entscheid könne innert 30 Tagen beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Das Obergericht hat die Beschwerdeführerin nicht darauf aufmerksam gemacht, dass die Frist für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zehn Tage beträgt, soweit es um die Zwischenverfügung geht. Seine Rechtsmittelbelehrung ist somit unvollständig. Gemäss Art. 107 Abs. 3 OG dürfen den Parteien aus unvollständiger Rechtsmittelbelehrung keine Nachteile erwachsen. Kein Vertrauensschutz in eine mangelhafte Rechtsmittelbelehrungen besteht jedoch, wenn der Betroffene den Mangel kennt oder bei genügender Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, insbesondere wenn er oder sein Anwalt den Mangel schon allein durch Konsultierung des massgebenden Gesetzestextes hätte ersehen können (BGE 124 I 255 E. 1a/aa S. 258 mit Hinweisen). Von Anwälten wird ein höheres Mass an Sorgfalt verlangt als von rechtsunkundigen Personen (Urteil 1A.29/1997 vom 6. August 1997 E. 1e). Die Anwältin der Beschwerdeführerin hätte aus Art. 80k IRSG ersehen können, dass die Frist für die Anfechtung der Zwischenverfügung zehn Tage beträgt. Damit könnte auf die

Beschwerde im vorliegenden Punkt mangels Einhaltung der Frist nicht eingetreten werden. Der Fall weist allerdings eine Besonderheit auf. Die Anwältin der Beschwerdeführerin hatte erkannt, dass es sich bei der Verfügung der Bezirksanwaltschaft vom 5 Juni 2003 um eine Zwischenverfügung handelt, soweit die Einvernahme der Zeugen angeordnet und die Teilnahme der deutschen Beamten daran bewilligt worden ist. Sie hat deshalb innerhalb der Frist von 10 Tagen beim Obergericht einen ersten Rekurs eingereicht. Das Obergericht hat dann aber angenommen, bei der Verfügung der Bezirksanwaltschaft vom 5. Juni 2003 handle es sich gesamthaft um eine Schlussverfügung, so dass seiner Auffassung nach die Einreichung des ersten Rekurses überflüssig war. Mit Blick darauf ist es nachvollziehbar, dass nun die Anwältin der Beschwerdeführerin im bundesgerichtlichen Verfahren nicht wieder so vorgegangen ist wie im Rekursverfahren und nicht erneut nach zehn Tagen eine erste Verwaltungsgerichtsbeschwerde in Bezug auf die Zwischenverfügung eingereicht hat. Dies spricht dafür, dass auf die Beschwerde insoweit trotz Fristversäumnis einzutreten wäre. Wie es sich damit verhält, braucht jedoch nicht entschieden zu werden, da auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde im vorliegenden Punkt aus den folgenden Erwägungen ohnehin nicht eingetreten werden kann.

E. 3.3.1

Nach Art. 80f Abs. 2 IRSG kann die der Schlussverfügung vorangehende Zwischenverfügung, die einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil gemäss Art. 80e lit. b bewirkt, selbständig mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden. Gemäss Art. 80e lit. b IRSG können mit einer Beschwerde angefochten werden der Schlussverfügung vorangehende Zwischenverfügungen, die einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken: 1. durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen; oder 2. durch die Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind. Mit Art. 80e ff. IRSG bezweckte der Gesetzgeber, das Rechtshilfeverfahren zu beschleunigen und die Anzahl möglicher Rechtsmittel einzuschränken. Grundsätzlich sollten nach dem so genannten "Genfer Modell" einzig Schlussverfügungen anfechtbar sein. So wollte der Gesetzgeber Doppelspurigkeiten vermeiden, die bisherigen Rechtsmissbrauchsmöglichkeiten bei der Anfechtung von Zwischenverfügungen einschränken und auch eine weitere Zunahme der Pendenzenlast beim Bundesgericht verhindern. Ein unmittelbarer und nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 80e lit. b IRSG kann somit nur in Ausnahmefällen angenommen werden (BGE 128 II 353 E. 3; Urteil 1A.265/2000 vom 28. November 2000 E. 2c mit Hinweisen). Die blossе Anwesenheit ausländischer Beamten an einer Rechtshilfehandlung hat für den Betroffenen in der Regel noch keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zur Folge. Ein solcher ist hingegen zu bejahen, wenn die Gefahr besteht, dass den ausländischen Behörden durch die Teilnahme ihrer Beamten an den Vollzugshandlungen Tatsachen aus dem Geheimbereich zugänglich gemacht werden, bevor über die Gewährung oder den Umfang der Rechtshilfe entschieden worden ist (vgl. Art. 65a Abs. 3 IRSG). Diese Gefahr ist zu verneinen, wenn die schweizerischen Behörden die nach den Umständen geeigneten Vorkehrungen treffen, um eine vorzeitige Verwendung von Informationen im ausländischen Strafverfahren zu verhindern (BGE 128 II 211 E. 2.1 S. 215 f. mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung stellen solche geeignete Vorkehren dar die Verpflichtung der ausländischen Beamten, allfällige Erkenntnisse bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Schlussverfügung im ausländischen Verfahren nicht zu verwenden; die Verweigerung der Einsicht in die Einvernahmeprotokolle; das Verbot, während den Einvernahmen Notizen zu machen oder Unterlagen zu kopieren. Werden diese Grundsätze

beachtet, so ist ein unmittelbarer und nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 80e lit. b Ziff. 2 IRSG in der Regel zu verneinen (Urteile 1A.35/2001 vom 21. Mai 2001 E. 1b e contrario; 1A.172/1999 vom 29. September 1999, publ. in Pra. 89/ 2000 S. 204 ff., E. 3c; 1A.82/1998 vom 17. Juni 1998 E. 3c; 1A.53/ 1997 vom 25. September 1997 E. 1b; 1A.174/1997 vom 28. Juli 1997; vgl. auch Zimmermann, a.a.O., S. 257 N. 233).

E. 3.3.2

Von dieser Rechtsprechung abzuweichen besteht kein Anlass. Der Leitende Oberstaatsanwalt N. _____ hat der Bezirksanwaltschaft ausdrücklich zugesichert, dass die aus der bewilligten Teilnahme an den Untersuchungshandlungen erlangten Erkenntnisse vor der offiziellen Übermittlung der Unterlagen im ersuchenden Staat nicht verwendet werden. Nach dem völkerrechtlichen Vertrauensprinzip darf als selbstverständlich angenommen werden, dass sich die deutschen Behörden an diese Zusicherung halten werden. Bei den Einvernahmen dürfen die deutschen Beamten überdies weder Notizen machen noch Unterlagen kopieren. Auch darf ihnen keine Einsicht in die Einvernahmeprotokolle gewährt werden. Die Übergabe der Protokolle an die deutschen Behörden setzt eine rechtskräftige Schlussverfügung voraus. Es besteht kein Anlass, daran zu zweifeln, dass die in der Rechtshilfe erfahrene Bezirksanwaltschaft diese Grundsätze beachten wird. Damit ist ein unmittelbarer und nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 80e lit. b Ziff. 2 IRSG zu verneinen.

E. 3.3.3

Auf die Beschwerde kann danach mangels Anfechtbarkeit der Zwischenverfügung nicht eingetreten werden, soweit sich die Beschwerdeführerin gegen die Teilnahme der deutschen Beamten an den Zeugeneinvernahmen richtet.

E. 3.4

Ob die Beschwerdeführerin zur Anfechtung der Zwischenverfügung nach Art. 80h lit. b IRSG legitimiert gewesen wäre, kann offen bleiben.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin bringt vor, um eine Bekanntmachung von unter den Geheimbereich fallenden Angaben zu vermeiden, sei von der Veröffentlichung des bundesgerichtlichen Urteils im Internet abzusehen. Eventualiter sei das Urteil so zu anonymisieren, dass keine Rückschlüsse auf die Beschwerdeführerin oder allfällige wirtschaftlich Berechtigte möglich seien.

E. 4.2

Die Möglichkeit des Zirkulationsverfahrens nach Art. 36a und Art. 36b OG hat an der Öffentlichkeit der bundesgerichtlichen Verfahren gemäss Art. 17 OG grundsätzlich nichts geändert. Das Gebot der öffentlichen Verkündung gemäss Art. 30 Abs. 3 BV und Art. 6 Ziff. 1 Satz 2 EMRK wird durch Art. 17 OG unterstützt und teilweise erweitert. Verwaltungsstellen und gut dotierte Organisationen - z.B. Versicherungsgesellschaften - decken ihre gemeinsamen Rechtsprechungsbedürfnisse längst mit eigenen spezialisierten Datenbanken ab, in die sie alle sie betreffenden Urteile einspeisen. Alle Rechtssuchenden sollen jedoch die gleichen Voraussetzungen bei der Konsultation des geltenden Rechts haben. Die Datenbank der bundesgerichtlichen Urteile auf Internet dient der Transparenz der Rechtsprechung. Das Bundesgericht will dem Vorwurf, es enthalte der Öffentlichkeit einen Teil seiner Urteile vor, jede Grundlage entziehen (Paul Tschümperlin, Öffentlichkeit

der Entscheidungen und Publikationspraxis des Schweizerischen Bundesgerichts, SJZ 99/2003 S. 267 ff.).

E. 4.3

Dem Gebot der Transparenz kommt erhebliche Bedeutung zu. Es gebietet auch im vorliegenden Fall - entsprechend der üblichen Praxis - die Veröffentlichung des bundesgerichtlichen Urteils auf Internet. Damit wird insbesondere gewährleistet, dass nicht nur die betroffenen Stellen, sondern alle Rechtsuchenden einen umfassenden Zugriff auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung in Rechtshilfesachen haben. Dem berechtigten Interesse der Beschwerdeführerin am Persönlichkeits- und Datenschutz wird mit der Anonymisierung des Urteils und der Streichung einzelner Satzteile, welche Rückschlüsse auf die Beteiligten zulassen könnten, hinreichend Rechnung getragen. Der Verschleierung sind freilich Grenzen gesetzt. Sie darf nicht dazu führen, dass das Urteil nicht mehr verständlich ist. Es kann deshalb nicht völlig ausgeschlossen werden, dass Personen, die mit den Einzelheiten des Falles vertraut sind, gegebenenfalls trotz Verschleierung erkennen können, um wen es geht. So verhält es sich jedoch bei nahezu allen Urteilen, welche das Bundesgericht der Öffentlichkeit zugänglich macht. Dies allein stellt keinen zureichenden Grund für einen Verzicht auf die Veröffentlichung dar. Andernfalls wäre eine transparente Rechtsprechung unmöglich. Ein besonderes Geheimhaltungsinteresse, das - wie etwa in Staatsschutzangelegenheiten - einen Verzicht auf die Veröffentlichung nahe legen könnte, besteht hier nicht. Der Antrag, das Urteil des Bundesgerichtes sei nicht zu veröffentlichen, ist danach abzuweisen. Dem Eventualantrag, das Urteil sei so zu anonymisieren, dass keine Rückschlüsse auf die Beschwerdeführerin oder allfällige wirtschaftlich Berechtigte möglich seien, kann dagegen im Sinne der obigen Erwägungen stattgegeben werden.

E. 5

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Kosten (Art. 156 Abs. 1 OG). Mit dem Entscheid in der Sache ist das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos. Es war im Übrigen überflüssig, da die Beschwerde in Bezug auf die Übermittlung der Unterlagen von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung hatte (Art. 21 Abs. 4 lit. b IRSG) und die Befragung der Zeugen in Anwesenheit der deutschen Beamten erst für den Zeitpunkt nach Rechtskraft der Verfügung vom 5. Juni 2003 angeordnet worden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.